

Weitere Datenschutzhinweise

im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihrer Anzeige von Errichtung/Erweiterung und Betrieb eines Geheges zur landwirtschaftlichen Wildhaltung:

Ihre Daten werden beim Landratsamt Passau unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach der Erhebung 30 Jahre gespeichert.

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenvereinbarung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sie sind dazu verpflichtet Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Vorschriften des Art. 55 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG). Das Landratsamt Passau benötigt Ihre Daten, um Ihre Anzeige auf Errichtung/Erweiterung und Betrieb eines Geheges zur landwirtschaftlichen Wildhaltung bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.